

Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung Elterninitiative „Kita Karotte e. V. in Hennef/Sieg“

Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung, so auch der Elternbeirat, sollen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder sind aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Der Elternbeirat besteht aus jeweils einem Elternteil aus jeder Gruppe, die in getrennten Wahlgängen von der Elternversammlung gewählt werden. Der Elternbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Bei Bedarf kann die Leiterin/der Leiter der KiTa und/oder eine Erzieherin aus jeder Gruppe beratend hinzugezogen werden.

§ 2 Sitzungen des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Mitgliederversammlung oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats das verlangen.
2. Der Elternbeirat kann Vertreter/innen des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Stellvertreter/innen der Mitglieder des Elternbeirats können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zum Beiratsmitglied gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundigen Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten von Träger und Einrichtung.
4. Die Abstimmungen des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Beratungsergebnisse des Elternbeirats im Zusammenhang mit der Information über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften sind dem Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitzende/r des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Elternbeirats.
3. Der Elternbeirat kann von der/dem Vorsitzenden möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung für Kinder unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
4. Ist ein Mitglied des Elternbeirats an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es eine/n Stellvertreter/in. In diesen Fällen nimmt die/der Stellvertreter/in mit Stimmrecht teil.

§ 4 Aufgaben des Elternbeirates

1. Die Aufgaben des Elternbeirates bemessen sich an den Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (§ 9 (4) Kinderbildungsgesetz – KiBiz und dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz).
2. Der Elternbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
3. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, wie zum Beispiel über Kosten für Veranstaltungen für Kinder und Eltern oder für die Verpflegung, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.
4. Der Träger und die Leitung haben den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren.

Der Elternbeirat muss insbesondere vor Entscheidungen über

- das pädagogische Konzept der Einrichtung,
- die personelle Besetzung,
- die räumliche und sächliche Ausstattung,
- die Hausordnung,
- die Öffnungszeiten sowie
- die Aufnahmekriterien

angehört werden.

Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirats angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Beteiligung am Jugendamtselternbeirat

Der Elternbeirat kann auf örtlicher Ebene an der Versammlung von Elternbeiräten teilnehmen und sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates beteiligen. Dieser vertritt die Interessen gegenüber dem Träger der Jugendhilfe.

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft.